

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2835/79 DES RATES

vom 14. Dezember 1979

**zur Änderung — in bezug auf die italienische Lira und das englische Pfund —
der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 betreffend den Umrechnungskurs in der
Landwirtschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2717/79⁽⁴⁾, setzt unter anderem für die italienische Lira und das englische Pfund repräsentative Kurse fest. Es erscheint zweckmäßig, für diese Währungen neue, der derzeitigen wirtschaftlichen Realität näherstehende repräsentative Kurse festzulegen.

Es ist vorzusehen, daß die neuen repräsentativen Kurse grundsätzlich sofort in Kraft treten; dabei ist jedoch den besonderen Erfordernissen in einigen Sektoren Rechnung zu tragen.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Artikel 2a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird folgender Buchstabe hinzugefügt :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1979.

„c) Abweichend von Absatz 2 wird für die italienische Lira ein repräsentativer Kurs von 100 italienischen Lire = 0,0895255 ECU angewandt, und zwar mit Wirkung vom

- 1. Januar 1980 auf Fischereierzeugnisse ;
- 1. Juli 1980 auf Zucker und Isoglukose ;
- 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin ;
- 1. November 1980 auf Schweinefleisch ;
- 16. Dezember 1980 auf Wein ; für die Destillationsmaßnahmen können jedoch andere Termine festgesetzt werden ;
- 17. Dezember 1979 auf alle anderen vorstehend nicht genannten Fälle und insbesondere auf die zusätzliche Beihilfe im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69.“

Artikel 2

Dem Artikel 2a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Abweichend von Absatz 2 wird für das Pfund Sterling ein repräsentativer Kurs von 1 Pfund Sterling = 1,61641 ECU angewandt, und zwar mit Wirkung vom

- 1. Januar 1980 auf Fischereierzeugnisse ;
- 1. August 1980 auf Getreide, Eier, Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin ;
- 16. Dezember 1980 auf Wein ; für die Destillationsmaßnahmen können jedoch andere Termine festgesetzt werden ;
- 17. Dezember 1979 auf alle anderen vorstehend nicht genannten Fälle.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 1979 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. LENIHAN

⁽¹⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 309 vom 5. 12. 1979, S. 1.